

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**

1.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 sind die in § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.

1.1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Zahl der Vollgeschosse (Z),
- Grundflächenzahl (GRZ),
- Höhe der baulichen Anlagen (TH / GH).

### **1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

1.3.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird festgesetzt über die Trauf- (TH) und die Gebäudehöhe (GH). Die Angaben sind der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4 wird die Traufhöhe gemessen ab der Oberkante der Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte und Straßenbelagoberkante) und dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand / Oberkante Dachhaut senkrecht zur Gebäudemitte.

Die Erschließungsstraßen werden wie folgt bestimmt:

- Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA2: Straße Oberärmel
- Allgemeines Wohngebiet WA3 und WA4: Straße Kirnburgblick

- 1.3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4 wird die Gebäudehöhe gemessen ab der Oberkante der Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte und Straßenbelagoberkante) und der obersten Dachbegrenzungslinie des Gebäudes senkrecht zur Gebäudemitte.  
Die Erschließungsstraßen werden wie folgt bestimmt:
- Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA2: Straße Oberärmel
  - Allgemeines Wohngebiet WA3 und WA4: Straße Kirnburgblick
- 1.3.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA5 ist die Trauf- und die Gebäudehöhe festgesetzt in Meter über Normalnull (m ü. NN). Die Traufhöhe bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut. Die Gebäudehöhe bemisst sich an der obersten Dachbegrenzungslinie.  
**Hinweis:**  
Zu den zulässigen (sichtbaren) Wandhöhen im Allgemeinen Wohngebiet WA5 siehe Örtliche Bauvorschriften Ziffer 2.4.
- 1.3.5 Für Gebäude mit flachem bzw. flachgeneigten Dach gilt die jeweils festgesetzte Traufhöhe (TH) als maximale Gebäudehöhe (GH).
- 1.3.6 Ausnahmen bei bestehenden Gebäuden:  
Ausnahmen von den festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen sind bei Änderungen an bestehenden Gebäuden zulässig. Die vorhandenen Höhen dürfen aber, sofern sie bereits über den festgesetzten Höhen liegen, nicht weiter überschritten werden.
- 1.3.7 Die Höhe von Nebenanlagen wird auf 3,5 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes (nach Herstellung der Baumaßnahme).
- 1.4 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
In den Baugebieten gilt die offene Bauweise.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen in der Planzeichnung.
- 1.6 Von Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)  
Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausgenommen davon sind Bepflanzungen sowie Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,8 m.
- 1.7 Garagen, Carports, Tiefgaragen und Stellplätze**  
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.7.1 Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) sowie in den dafür festgesetzten Zonen für Garagen und Carports (GA/CP) zulässig.
- 1.7.2 Tiefgaragen, Kfz- und Fahrradstellplätze sind in allen Baugebieten zulässig.
- 1.8 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
- 1.8.1 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind ab einem Volumen von 30,0 m<sup>3</sup> nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.  
**Hinweis:**  
Zur zulässigen Höhe von Nebenanlagen, s. Ziffer 1.3.7 (Höhe baulicher Anlagen).

1.8.2 Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind in allen Baugebieten zulässig.

**1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen -  
Lärmschutz Verkehrs- und Gewerbelärm (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

**1.9.1 Schalldämmung der Außenbauteile**

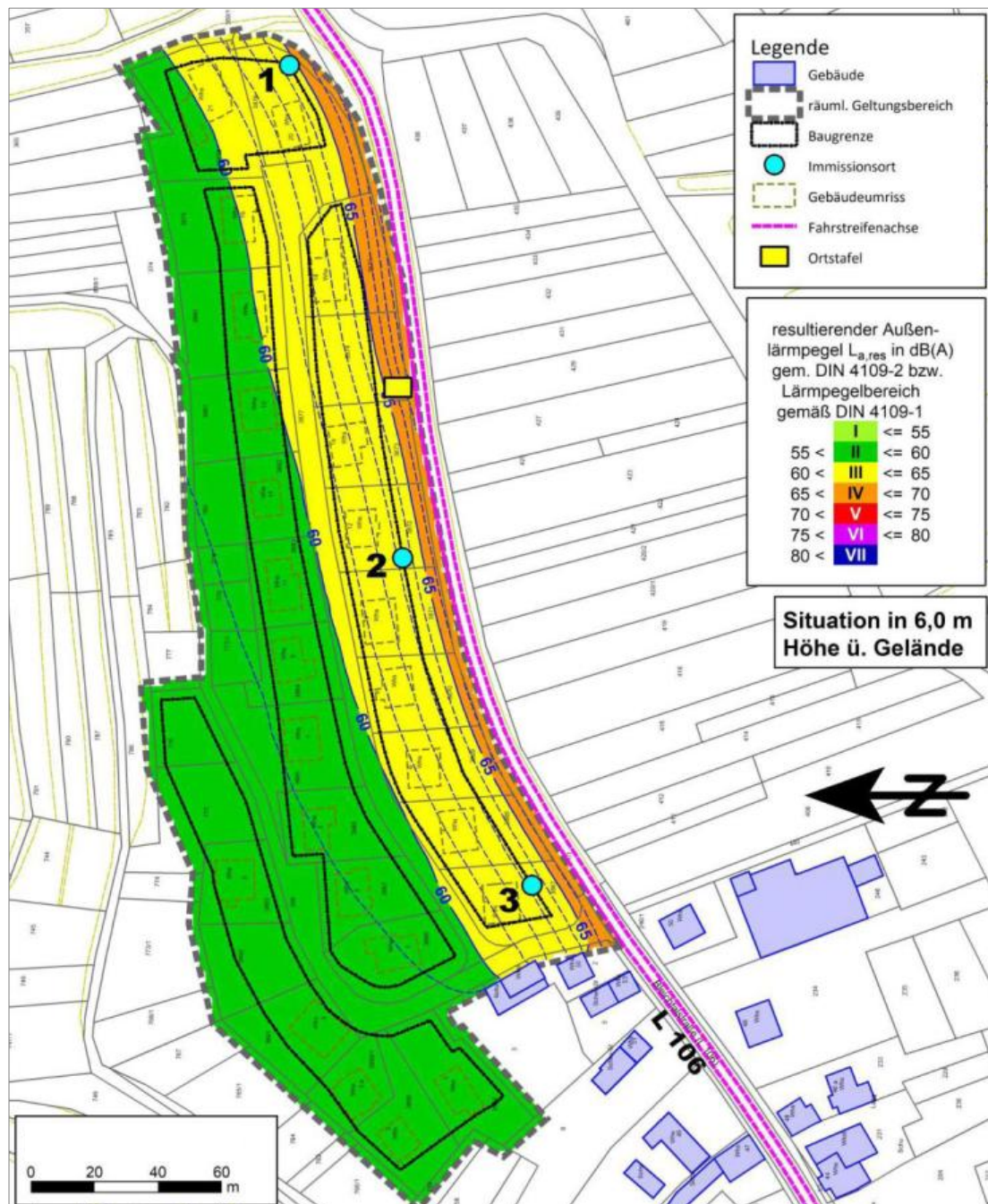
Zum Schutz der Aufenthaltsräume vor Straßen- und Betriebslärmwirkungen sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen entsprechend den Anforderungen der E-DIN 4109-1 vom Januar 2017 auszubilden. Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile sind die in der nachfolgenden Abbildung gemäß dem Verfahren der DIN 4109-2 (Stand: Juli 2016) ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche festgesetzt. Ausgehend von diesen Außenlärmpegeln wird die erforderliche Luftschalldämmung  $R'_{w,ges}$  der Außenflächen schutzbedürftiger Räume gemäß E-DIN 4109-1 (2017-01) wie folgt ermittelt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} + K_{AL}$$

und  $K_{AL} = 10 \cdot \lg(S_S / (0,8 \cdot S_G))$  in dB (Gleichung 33 der DIN 4109-2)  
mit

$L_a$  = maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)  
 $K_{Raumart}$  = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches  
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches  
 $S_S$  = vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche in m<sup>2</sup>  
 $S_G$  = Grundfläche des Raums in m<sup>2</sup>

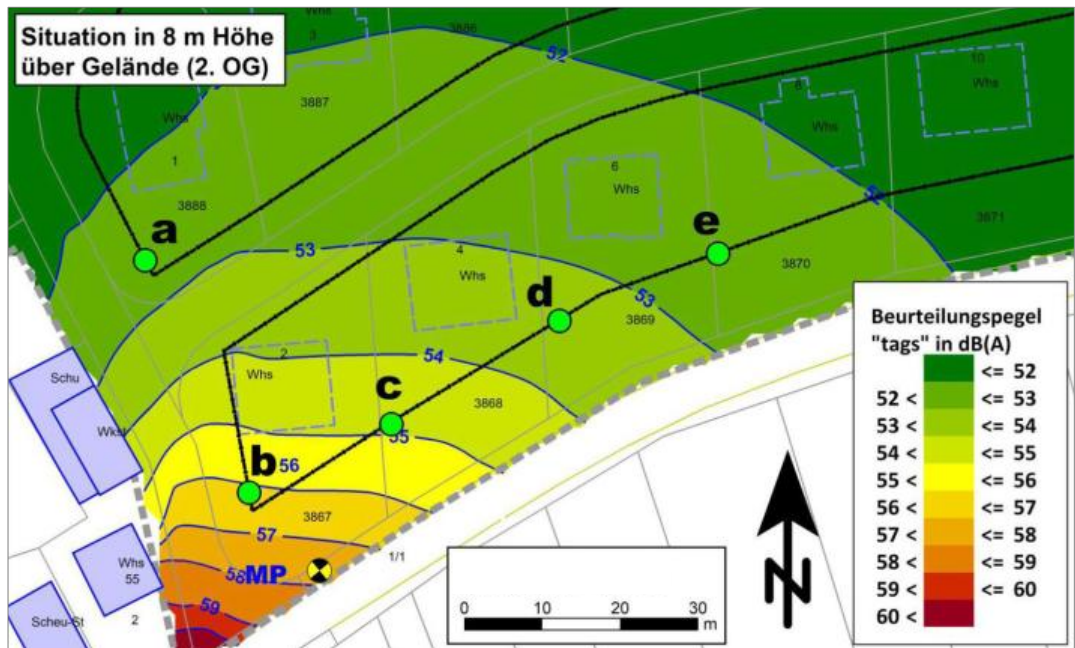
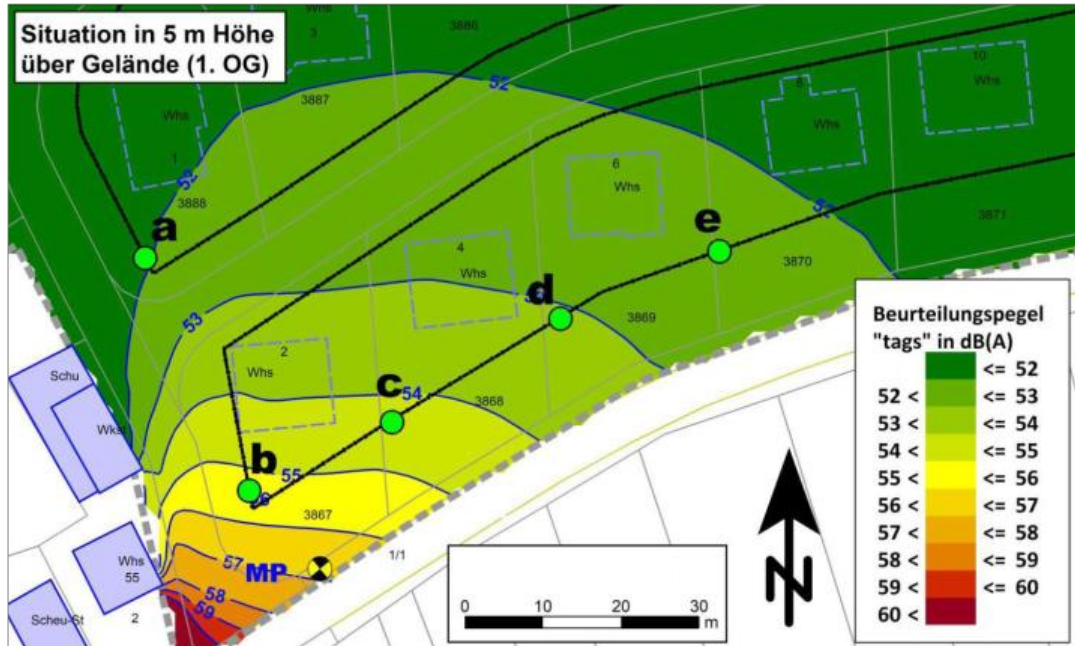
Sofern vor einzelnen Außenflächen eines Raums unterschiedliche maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen, ist gemäß dem in Abschnitt 4.4.1 der DIN 4109-2 (Stand: Juli 2016) beschriebenen Verfahren noch ein Korrekturwert  $K_{LPB}$  zu berücksichtigen. Dieser Korrekturwert "... *berechnet sich aus der Differenz des höchsten an der Gesamtfassade des betrachteten Empfangsraums vorhandenen maßgeblichen Außenlärmpegels und des auf die jeweils betrachtete Fassadenfläche einwirkenden geringeren maßgeblichen Außenlärmpegels*".



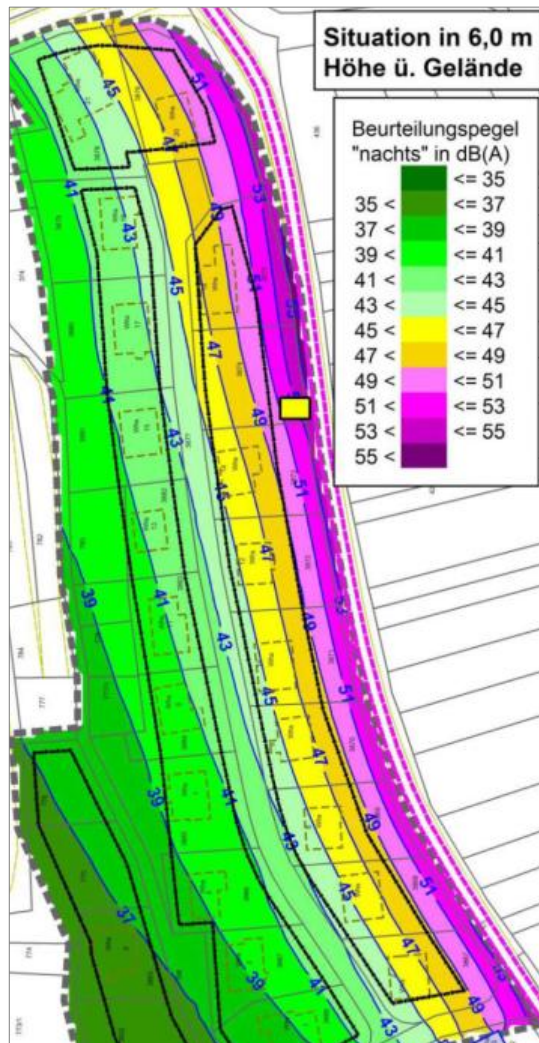
Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpiegel an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund einer geeigneten Gebäudestellung und hieraus entstehender Abschirmung), können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 (Stand: Juli 2016) reduziert werden.

### 1.9.2 Ausschluss von offenbaren Fenstern

Aufgrund des Gewerbelärms kommt es in einem Teilbereich des Allgemeinen Wohngebiets WA1 auf dem Flurstück Nr. 3867 zu einer geringfügigen Überschreitung des Immissionsrichtwerts „tags“ von 55 dB(A) (gelb). In den von der Überschreitung betroffenen Bereichen (s. nachfolgende Abbildungen) sind im 1. und 2. Obergeschoss offenbare Fenster in schutzbedürftigen Räumen nicht zulässig.



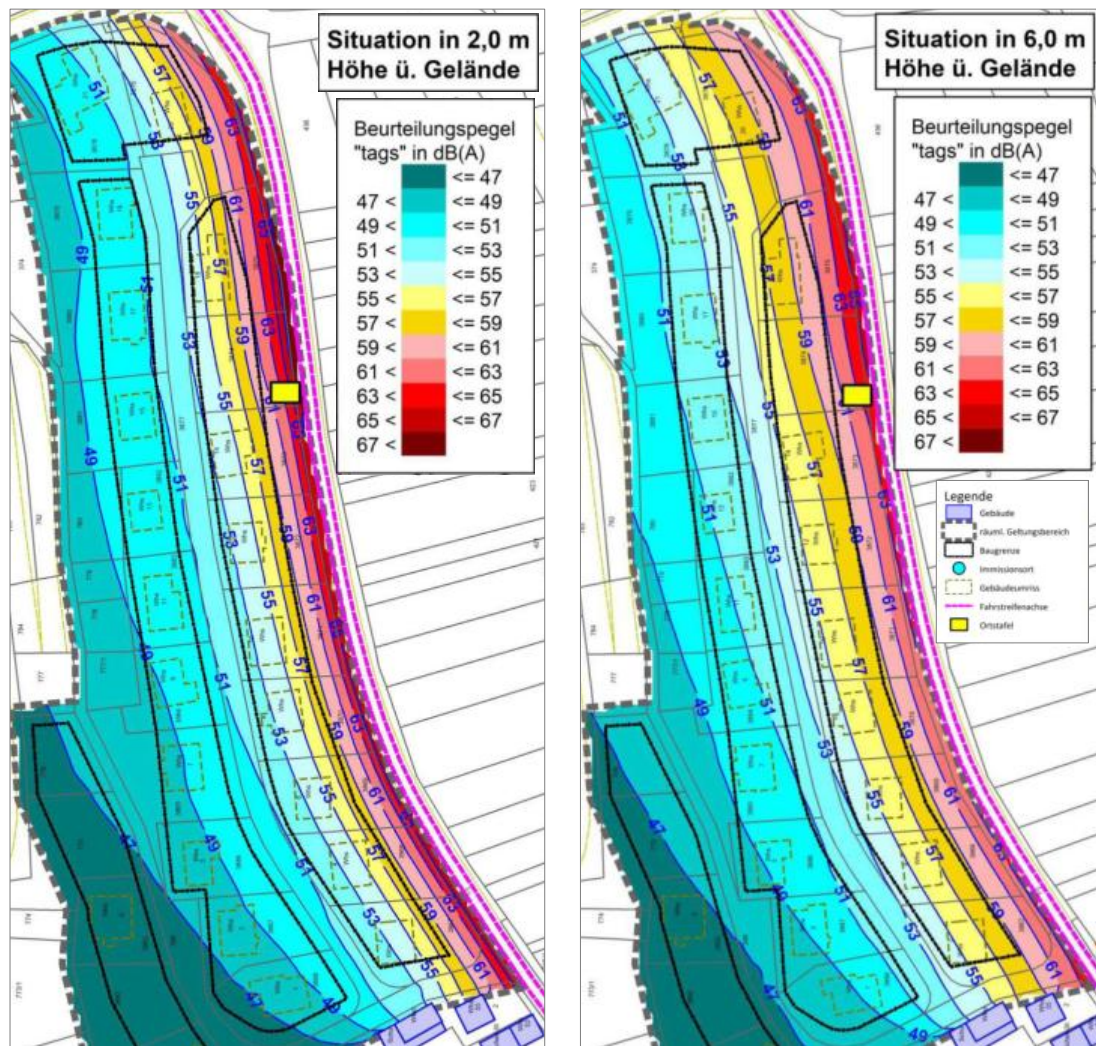
### 1.9.3 Lüftungsanlagen



Der für Allgemeine Wohngebiete maßgebende Immissionsgrenzwert "nachts" der Verkehrslärmschutzverordnung von 49 dB(A) (helllila) wird in einem Teilbereich des Baufensters im Allgemeinen Wohngebiets WA1 überschritten. Bei Umbau- und Neubaumaßnahmen sind zum Schlafen genutzte Räume und Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle in diesem Bereich deshalb mit einer mechanischen Lüftungsanlage zu versehen.

### 1.9.4 Ausschluss von Außenwohnbereichen

Der für Allgemeine Wohngebiete maßgebende Immissionsgrenzwert "tags" der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) (hellrosa) wird entlang der L106 im Allgemeinen Wohngebiet WA1 in einem kleinen Bereich überschritten. Deshalb ist bei Umbau- und Neubaumaßnahmen im Bereich zwischen der L106 und der 59 dB(A)-Isophone (s. nachfolgende Abbildung) auf die Anordnung eines Außenwohnbereichs (z.B. Terrassen, Balkone) zu verzichten. Ausgenommen ist eine Situation, bei der der Außenwohnbereich objektspezifisch geschützt wird (z. B. durch eine Teilverglasung eines Balkons, durch eine hinreichend hohe Brüstung einer Dachterrasse u. ä.).



### 1.10 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Versorgungsanlagen und -leitungen i.S.d. § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind im gesamten Plangebiet unterirdisch zu führen.

### 1.11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.11.1 Es dürfen nur Fassadenfarben und –putze ohne Biozide verwendet werden.

1.11.2 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers (streulichtarm).

1.11.3 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen. Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

- 1.11.4 Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.11.5 Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, sind nicht zulässig. Bis mindestens zum Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse als wasserdichte Wanne auszuführen.
- 1.11.6 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 10° sind zu mindestens 80% der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe 10,0 cm). Von einer Begrünung ausgenommen sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrasse oder für Sonnenkollektor- bzw. Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Hinweis:**  
Empfehlungen zu Pflanzenarten für die Dachbegrünung, s. Anhang Ziffer 4.2.
- 1.12 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und b BauGB)**
- 1.12.1 In das Biotop (F1 in der Planzeichnung, „Hohlweg O Bleichheim, 'Hasenacker'“) darf nicht eingegriffen werden. Das Biotop ist zu erhalten.
- 1.12.2 Pro angefangene 300,0 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum oder heimischer Laubbaum sowie je ein Strauch zu pflanzen. Ein Baum kann durch zwei Sträucher ersetzt werden. Bereits bestehende Gehölze können angerechnet werden. Es sind die Arten aus der Pflanzliste im Anhang Ziffer 4.1 zu verwenden.
- 1.12.3 Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste im Anhang Ziffer 4.1 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.
- 1.12.4 Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12,0 m<sup>3</sup>, Mindestmaß der Öffnung: 8,0 m<sup>2</sup>, Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.
- Hinweis:**  
Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- 1.12.5 Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- 1.12.6 Für die Wiesenansaat / Staudensaum ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
- 1.12.7 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- Hinweis:**  
Die Stadt Herbolzheim kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.



## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

### **2.1 Dachform (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.1.1 Die zulässigen Dachformen- und –neigungen für Hauptgebäude sind den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dächer von Nebengebäuden, Carports und Garagen sind als Flach-, Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig.

### **2.2 Dacheindeckung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.2.1 Für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden sind nur rote bis braune, sowie graue bis anthrazitfarbene, nichtglänzende Ziegel aus Ton und Beton zulässig. Ausgenommen davon sind Dächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 10°.

#### **Hinweis:**

Zur Dachbegrünung von flachen und flachgeneigten Dächern, s. planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.11.6.

- 2.2.2 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (z.B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.).

### **2.3 Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.3.1 Dachaufbauten, Dacheinschnitte / Negativbauten sind erst ab einer Dachneigung von 25° und bis zu 1/2 der Länge der dazugehörigen Dachseite zulässig.
- 2.3.2 Der Abstand der Dachaufbauten, Dacheinschnitte / Negativbauten zu den Ortsgängen muss – horizontal gemessen - mindestens 1,0 m betragen. Der Ortgang ist definiert als Übergang der Dachfläche zur Wandfläche an der Giebelseite des Gebäudes.
- 2.3.3 Der Abstand der Dachaufbauten zum First muss – vertikal gemessen - mindestens 0,5 m betragen.
- 2.3.4 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.) sind im Plangebiet generell zulässig und aus blendfreiem Material herzustellen.

### **2.4 Sichtbare Wandhöhe (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Im Allgemeinen Wohngebiet WA5 darf die sichtbare Wandhöhe von Hauptgebäuden maximal 9,0 m betragen (gemessen an der Traufseite). Die Wandhöhe bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Dachhaut und der Geländeoberkante (nach Herstellung der Baumaßnahme) an der Gebäudemitte.

## **2.5 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Terrasse befestigt oder als Nebenanlage genutzt werden, zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Mit Schotter oder Kies überdeckte Beet- und Grünflächen (z.B. sogenannte Steingärten) sind nicht zulässig.

## **2.6 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.6.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
- 2.6.2 Geschlossene Einfriedungen (Beton- oder Natursteinmauern) sind zulässig als Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,3 m. Ausgenommen davon sind erforderliche Stützmauern. Diese sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern ab einer Höhe von mehr als 1,5 sind als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung auszubilden.
- 2.6.3 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen und Beton sind nicht zugelassen. Die Verwendung von Stacheldraht ist als Einfriedung nicht zulässig.
- 2.6.4 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig, der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,5 m.

## **2.7 Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)**

- 2.7.1 Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne oder Satellitenantenne zulässig.
- 2.7.2 Satellitenantennen sind farblich der dahintergelegenen Gebäudefläche (Fassade oder Dach) anzupassen.

## **2.8 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

## **2.9 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach-, Zufahrts- und Hofflächen der privaten Grundstücke ist breitflächig auf dem Grundstück über eine bewachsene, mindestens 30,0 cm mächtige Bodenschicht zu versickern, sofern dies der Boden zulässt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das anfallende Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Zisternen oder in grundstückseigenen Retentionsmulden zurückzuhalten und gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abzugeben (max. 0,2 l/s je 100,0 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche). Je angefangene 100,0 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche sind 2,5 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen vorzuhalten.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Artenschutz**

Bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich werden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsraum für die betroffene Avi- und Herpetofauna empfohlen. Wenn bestehende Gebäude abgerissen werden sollen ist eine Prüfung auf eine Besiedelung durch Fledermäuse durch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfungen inklusive Benennung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen auf Ebene konkreter Bauanträge abgearbeitet werden.

Gehölzfällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

#### **3.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten.

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland.

#### **3.3 Denkmalschutz, Bodenfunde**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 4 ANHANG

### 4.1 Pflanzliste 1

#### Heimische Laubbäume

##### Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbirne
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus tominalis</i>	Elsbeere

##### Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

#### Heimische Straucharten

##### Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	vogelfrüchtig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	vogelfrüchtig
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	vogelfrüchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	

##### Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	vogelfrüchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	vogelfrüchtig
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	

#### Obstbäume

<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Malus in Sorten</i>	Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Jakob Fischer

<i>Mespilus germanica</i>	Rhein. Krummstiel
<i>Pyrus pyraster</i>	Spätblühender Wintertafelapfel
<i>Pyrus in Sorten</i>	Teuringer Rambour
	Mispel
	Wild-Birne
	Gelbmöstler
	Grüne Jagdbirne
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Wildling von Einsiedeln
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus tominalis</i>	Elsbeere

#### 4.2 Pflanzliste 2 - empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

##### Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

##### Kräuter u.a

<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula-Arten</i>	Glockenblume
<i>Dianthus-Arten</i>	Nelken
<i>Sedum-Arten</i>	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus-Arten</i>	Thymian

Stadt Herbolzheim, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Thomas Gedemer  
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Herbolzheim übereinstimmen.

Stadt Herbolzheim, den

Thomas Gedemer  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.

Stadt Herbolzheim, den

Thomas Gedemer  
Bürgermeister